BStU
000416

Eine Forderung nach der vollständigen wörtlichen Niederschrift der gesamten Beschuldigtenvernehmung, die das Einfließen der Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsführers in die Dokumentierung ausschließen würde, ist grundsätzlich nicht möglich weil der im gesamten Strafverfahren auftretende Arbeitsaufwand dem Grundsatz der Beschleunigung und rationellen Gestaltung des Strafverfahrens entgegenwirken würde.

Im folgenden sollen einige grundsätzliche Hinweise für die Realisierung dieser generellen inhaltlichen Erfordernisse der Protokollierung gegeben werden.

Die Wiedergabe des Inhalts der Beschuldigtenaussage und des Verlaufs der Beschuldigtenvernehmung muß in ihrem Zusammenhang erfolgen.

Die Fragestellungen einschließlich Vorhalte müssen im Protokoll im Detail enthalten sein, da diese die Vermittlung der Anforderungen der Beschuldigtenvernehmung an den Beschuldigten enthalten und von der Fragestellung ein wesentlicher Einfluß ausgeht.
Zusammenfassungen in einer Frage sind möglich, wenn Unterfragen den Charakter der Fragestellung nicht veränderten und sich auf eine Wiederholung der Anforderungen erstrecken.
Eine exakte Formulierung in freier Rede vom Untersuchungsführer gestellter Fragen bei der Dokumentierung ist möglich.
Sind gestellte Fragen vom Beschuldigten nicht verstanden worden und erfolgen dazu Erläuterungen, ist es erforderlich, diese Erläuterungen in das Protokoll aufzunehmen.
Das kann unter Umständen für die Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten oder für den Nachweis seines Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung bedeutsam sein.